

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0457
70 - Betriebsamt			Datum: 04.09.2015
Bearb.:	Bartelt, Monika	Tel.: -727	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	16.09.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	06.10.2015	Entscheidung

Bestattungswesen

Hier: a) **Gebührenbedarfsberechnung 2016**

b) **Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt**

Beschlussvorschlag

Zu a)

Ab 01.01.2016 ändert sich die Bezeichnung in § 1 (Graberwerb) der Friedhofs-Gebührensatzung Ziffer 1. Reihengrabstätten Ziffer 1. a von: Reihengrabstätten für Erden oder Urnen in: Reihengrabstätten für Erdbestattungen. Bei Ziffer 1. c Urnenreihengräber im Birkenhain wird folgender Zusatz aufgenommen: (Gemeinschaftsanlage).

Diese beiden textlichen Änderungen sind auch in § 2 (Beisetzung- und Bestattungsgebühren zuzüglich der bestattungsbedingten gärtnerischen Herrichtung) der Friedhofs-Gebührensatzung Ziffer 1. Reihengrabstätten Ziffer 1. a und Ziffer 1. c vorzunehmen.

§ 4 (Benutzung der Kapelle) erhält folgende neue Bezeichnung: (Benutzung der Friedhofseinrichtungen)

- | | |
|--|---|
| 1. Benutzung der Kapelle | von bisher 256,00 € auf 171,00 € |
| 2. Aussegnung | |
| a) Verabschiedung der Angehörigen von der/dem Verstorbenen | von bisher 0,00 € neu: siehe Ziffer 3. |
| b) Verabschiedung s.o. mit Redner bzw. Pastor (mit Nutzung Besichtigungsraum und Flur) | von bisher 85,00 € neu: siehe jetzt Ziffer 3. |
| 3. Benutzung der Friedhofseinrichtungen (bisher nicht vorhanden) | neu: 85,00 €. |

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert bestehen.

Zu b)

Die 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 15/0457 beschlossen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Sachverhalt

Die Friedhofsgebühren bleiben für 2016 gegenüber 2015 unverändert und sind damit seit 2007 stabil und dies trotz steigender Sach- und Personalaufwendungen.

Gegenüber der 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt, die am 20.05.2015 im Umweltausschuss und abschließend am 09.06.2015 in der Stadtvertretung beschlossen wurde, gibt es nur zwei Änderungen:

1. Nutzung von Reihengrabstätten jetzt nur noch für Erdbestattungen
2. Kapellennutzung

Zu 1. Die bisher durch die Stadt Norderstedt zugewiesenen Reihengrabstätten konnten entweder für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung in Anspruch genommen werden.

Zukünftig werden für den jeweiligen Bestattungswunsch (Erde oder Urne) eigene Reihengrabstätten bereitgestellt. Dieses ist durch Inkrafttreten der fünften Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung Mitte Juni 2015 möglich. Somit wird zukünftig kein Erdreihengrab für die Beisetzung einer Urne zur Verfügung gestellt.

Für den Bestattungswunsch „Urne“ stehen seit Mitte Juni 2015 z. B. die neuen Urnenreihenräber in den baumbezogenen Urnengemeinschaftsanlagen auf allen drei städtischen Friedhöfen zur Verfügung, aber auch alle anderen neuen Gemeinschaftsgrabanlagen.

Diese Anlagen entsprechen einerseits größtmäßig, andererseits wegen der besonders ansprechenden Gestaltung den Bedürfnissen einer Urnenbelegung. Bei den Reihengräbern muss die Pflanzfläche der Grabstelle von den Angehörigen selbst gepflegt oder in Auftrag gegeben werden. Die Rasenanlage wird von Seiten des Friedhofes betreut. Bei den neuen Urnengrabanlagen entfällt die Pflege durch die Angehörigen. Die Mitarbeiter der Friedhöfe übernehmen sämtliche anfallenden Arbeiten. Dies wird insbesondere älteren Nutzungsberechtigten entgegenkommen.

Zu 2. Über die Existenz der Trauerhallen bei den Norderstedter Bestattungsinstituten wurde schon mehrfach berichtet. Die Nutzung dieser Trauerhallen führte und führt weiterhin zu einem deutlichen Rückgang der Nutzung der drei städtischen Kapellen. Gleichwohl nutzen Bestatter und Angehörige alle anderen Räumlichkeiten der Friedhöfe, die Kapellenvorräume und Aufenthaltsmöglichkeiten bisher ohne sich an den Kosten für diese Einrichtungen zu beteiligen.

Zukünftig wird bei jeder Beerdigung/Beisetzung eine Gebühr für die allgemeine Benutzung der Friedhofseinrichtungen erhoben. Hierzu gehören die Angehörigenräume, Aufenthaltsräume, Besichtigungs- und Aufbahrungsräume sowie die Kapellenvorräume.

Wird die Benutzung der Kapelle zusätzlich beantragt, beinhaltet die Gebühr nur noch den direkten Kapellenanteil und ist insgesamt nicht höher als bisher (171,00 € zzgl. 85,00 € = 256,00 €).

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnung 2016
2. 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt
3. Synopse Gebührensatzung alt/neu